

Berlin, 27.01.2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien (BT-Drs. 19/15618).**

Lesben Leben Familie (LesLeFam) e.V. in Vertretung Constanze Körner bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung im Rechtsausschuss eine Stellungnahme abzugeben. LesLeFam vertritt die Interessen insbesondere von lesbischen Frauen\* und ihren Kindern. Aus diesem Grund sollen deren Perspektiven auf den Gesetzesentwurf im Folgenden verdeutlicht werden.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass sich ein verändertes, vielfältigeres Familienbild Schritt für Schritt in den Gesetzen unseres Landes durchsetzt und Familie längst nicht mehr zwingend an die Ehe gebunden sein muss. Jedoch ist für lesbische Mütterfamilien, die mehr als 90% der Regenbogenfamilien ausmachen, noch immer die Stiefkindadoption in der Ehe bzw. der Eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der Geburt der einzige Weg, um rechtlich Eltern ihres in die lesbische Beziehung hineingeborenen Kindes zu werden. Für den Säugling ist in der Zeit des langwierigen Stiefkindadoptionsverfahrens darum oft nur ein rechtlicher Elternteil zuständig. Sollte der Gebärenden bei der Entbindung oder vor Abschluss des Verfahrens etwas zustoßen, fällt die Sorge in staatliche Hände, statt in die des anderen Elternteils<sup>1</sup>.

So muss bei dem Stiefkindadoptionsverfahren grundsätzlich unterschieden werden, ob es sich um eine Ursprungsfamilie in einer lesbischen Partnerschaft handelt, in die das gemeinsame Wunschkind geboren wird oder um eine Stiefkindadoption in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung analog zu einer Stiefkindadoption in einer heterosexuellen Beziehung, d.h. wenn ein Kind aus einer früheren Beziehung adoptiert werden soll. Partnerinnen mit einem gemeinsam geplanten Wunschkind sind also

---

<sup>1</sup> Vgl. „Mama hat Recht“, BuzzFeed vom 22.01.2020, <https://www.buzzfeed.com/de/julianeloeffler/lesbische-muetter-akkermann-gericht-abstammungsrecht>

Ursprungsfamilien sind keine Stieffamilien.

Insofern beinhaltet der hier behandelte Gesetzentwurf mit seinen Voraussetzungen für die Stiefkindadoption bereits die nächste rechtliche Diskriminierung, ehe die Diskriminierung von Kindern in gleichgeschlechtlichen Ehen beendet worden ist.

Grundsätzlich raten wir von einer gesetzlichen Festlegung der genannten Mindestdauer der Beziehung wie in § 1766a Abs. 2 Punkt 1 formuliert ab. Im Adoptionsverfahren wird die gefestigte Beziehung im Sinne des Kindeswohls angeschaut und konkret überprüft. Die Dauer der Beziehung hat demgegenüber unseres Erachtens keine größere Zuverlässigkeit in der Aussage über die Eignung als Eltern. So ist die Aufnahme eines Stiefkind-Adoptionsverfahrens Ausdruck einer gemeinsamen, belastbaren, ernsthaften Entscheidung, die ja ggf. auch mit dem bisherigen rechtlichen und i.d.R. leiblichen Elternteil abgestimmt wird. Alle Beteiligten haben hierbei stets das Kindeswohl im Blick.

Die Voraussetzung im entworfenen § 1766a Abs. 2 Punkt 1 zementiert außerdem bei nichtverheirateten lesbischen Eltern mit gemeinsamen Wunschkind sogar die Diskriminierung von Kindern und Eltern, da analog nichtverheiratete heterosexuelle Eltern eines (Wunsch)Kindes ohne Stiefkindadoptionsverfahren und ohne nachweislich verfestigter Lebensgemeinschaft rechtlich Eltern ihres Kindes per Vaterschaftsanerkennung/Sorgerechtserklärung werden können. Das gilt auch für deren Wunschkind, die über eine institutionelle Embryonen- oder Samenspende empfangen werden. Ein solches Kind wird von Anfang an zwei rechtliche Elternteile haben können.

Wir mahnen darum an und fordern, die abstammungsrechtlichen Regelungen für Regenbogenfamilien bis zur Einführung der heute besprochenen gesetzlichen Regelungen zum 31.03.2020, spätestens jedoch bis zum Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes im Sommer gesetzgeberisch zu erledigen:

- Abschaffung des nach-geburtlichen Stiefkindadoptionsverfahrens für Mütterfamilien und die Einführung der automatischen Elternschaft in der Ehe bzw. einer Elternschaftsanerkennung bzw. Sorgeerklärung ohne Ehe mindestens für die Fälle von privater oder institutioneller Samenspende. Dazu gehören Regelungen vor der Schwangerschaft. Hierzu verweise ich auf das Protokoll der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss vom 18. März 2019, in dem Sie die Diskriminierungs-Tatbestände, die fehlende Berücksichtigung des Kindeswohls und die besprochenen Lösungsmöglichkeiten finden. Nur wenn diese Rechtslage endlich im Sinne der Kinder eingerichtet wird, ergibt § 1766a Abs. 2 Punkt 2 des Gesetzentwurfs Sinn und erzeugt nicht die nächste Benachteiligung von – hier nun im eigentlichen Sinne – Stiefkindern: Nicht-verheiratete lesbische Paare mit gemeinsamem Wunschkind wird es sonst gar nicht geben und

deren Kinder aus früheren Beziehungen werden so nicht oder nur erschwert, wie vom Bundesverfassungsgericht 2019 aufgefördert, aus der Benachteiligung geföhrt.

- Außerdem für Trans\*Eltern: Eine am Kindeswohl orientierte Eintragung der leiblichen Elternteile in die Geburtsurkunde ihres Kindes mit ihrem im Ausweis stehenden Vornamen. Beispielsweise einfach als „Eltern – Doppelpunkt“, wie es hierzulande bereits in manchen Vordrucken stand. Der Arbeitskreis Abstammung hat in seinem Abschlussbericht vom Juli 2017 für die Fälle von trans\*, inter und nicht-binärer Elternschaft keine Empfehlung zur Bezeichnung der Eltern formuliert. Sie können sich aber am Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) orientieren, der für den Personenstand eine zutreffende und positive Eintragungsmöglichkeit für das eigene Geschlecht als Grundrecht einstuft. Außerdem sei auch auf den § 5 TSG verwiesen, dass der früher im Register geföhrt Name qua geltendem Gesetz gar nicht offenbart werden darf.

Aus unserer Sicht ist die Abschaffung der Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Ursprungsfamilien dringend notwendig sowie grundsätzlich eine dringende Reform des Abstammungsrechtes, um der Lebensrealität von Regenbogenfamilien zu entsprechen und die Kinder in diesen Familien nicht länger zu diskriminieren.

Constanze Körner

\*\*\*\*\*

Lesben Leben Familie e.V.